

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses
für Landwirtschaft und Forsten und Naturschutz
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3196

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3233

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

- 2. Lesung -

Berichterstatter Abg. Sieg SPD

Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3196 - wird abgelehnt.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/3233 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 01.06.1989/Ausgegeben: 05.06.1989

10 144 41 -20

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
- Drucksache 10/3233 -

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung von Landwirt-
schaftskammern

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung von Landwirt-
schaftskammern

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (SGV. NW. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- "a) Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- a) die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern."

- b) In Nummer 2 werden die Wörter "für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter für "Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" und die Wörter "Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß" durch die Wörter "Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- "a) die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken."

- b) Unverändert

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

1. Die Landwirtschaftskammer besteht aus Mitgliedern, die aufgrund von Wahlvorschlägen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und aus gemäß § 13 Abs. 2 von der Hauptversammlung berufenen Mitgliedern.
Es wird durch Briefwahl gewählt.
2. Zwei Drittel der Gewählten müssen im Sinne des § 5 der Wahlgruppe 1, ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.
3. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. "

3. In § 5 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- "1. Wahlberechtigt sind:
in der Wahlgruppe 1
 - a) natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle oder forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;
 - b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

1. Die Landwirtschaftskammer besteht aus Mitgliedern, die aufgrund von Wahlvorschlägen unmittelbar und geheim gewählt werden und aus von der Hauptversammlung berufenen Mitgliedern. Es wird durch Briefwahl gewählt."
2. Unverändert
3. Unverändert

3. In § 5 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

1. Unverändert

in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

- | | |
|--|--|
| <p>2. Voraussetzung für die Wahlberechtigung <u>ist</u>, daß die Personen am Wahltag</p> <p>a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p>b) geschäftsfähig sind,</p> <p>c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 988) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 8 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,</p> <p>d) mindestens seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.</p> | <p>2. Voraussetzungen für die Wahlberechtigung <u>sind</u>, daß die Personen am Wahltag</p> <p>a) Unverändert</p> <p>b) Unverändert</p> <p>c) Unverändert</p> <p>d) Unverändert</p> |
| <p>3. Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Nummer 1.a) bewirtschaftet. <u>Sie übt das Wahlrecht durch den von ihr bevollmächtigten Vertreter aus. Ist dieser auch in seiner Person nach Nummer 1 wahlberechtigt, so ruht insoweit sein Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer."</u></p> | <p>3. Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a bewirtschaftet.</p> |
| <p>4. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>1. Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises oder der kreisfreien Stadt. In Wahlbezirken aus mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten bestimmt der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter den Wahlleiter. Die Ernennung der Wahlleiter ist öffentlich bekanntzumachen."</p> <p>b) <u>Absatz 3</u> wird gestrichen</p> | <p>4. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>1. Unverändert</p> <p>b) <u>Nummer 3</u> wird gestrichen.</p> |

5. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

"§ 8 a

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und drei von ihm zu bestellenden Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, ein Beisitzer und sein Stellvertreter der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 b

1. Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlleiter einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.
2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, die von Wahlleiter durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzern sowie drei Schriftführern. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzer und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Beisitzer, Schriftführer und Stellvertreter müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzern, den Schriftführern und Stellvertretern müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 c

1. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.
2. Die Wählerliste erstellt für jede Gemeinde der Gemeindedirektor, indem er die Wahlberechtigten, die in der Gemeinde ihre Wohnung und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, in eine Liste einträgt. Die Wählerliste muß für

5. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

" § 8 a

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter und drei von ihm zu bestellenden Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, ein Beisitzer und sein Stellvertreter der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 b

§ 8 b wird wie folgt geändert:

1. Unverändert
2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, die vom Wahlleiter durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzern sowie drei Schriftführern. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzer und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Beisitzer, Schriftführer und deren Stellvertreter müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzern, den Schriftführern und deren Stellvertretern müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

"§ 8 c

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist. Diese erstellt für jede Gemeinde der Gemeindedirektor getrennt für die Wahlberechtigten der Wahlgruppen 1 und 2."

jeden Wahlberechtigten den Namen und Vornamen, den Geburtstag, die berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft und die Art der Wahlberechtigung angeben.

3. Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Antrag. Die Wahlberechtigten sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Zur Feststellung des Wahlrechts nach § 5 hat der Wahlberechtigte die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben zu versichern und auf Verlangen die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.
4. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, für die im Betrieb tätigen Wahlberechtigten auf Verlangen zu bestätigen, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 5 Abs. 1, soweit sie die Tätigkeit im Betrieb betreffen, vorliegen.

§ 8 d

1. Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.
2. Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen."

§ 8 d Unverändert

6. § 9 Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erlassenden Rechtsverordnung der Minister entscheidet, beschließt die Hauptversammlung."
7. In Nr. 13 Nummer 2 Buchstabe b) wird das Wort "Betriebsinhaber" durch die Worte "Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1" ersetzt.
8. In § 15 Nummer 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
- "Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig."
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig."
- b) In Nummer 2 werden die Wörter "sind landwirtschaftliche Betriebsinhaber" durch die Wörter "müssen der Wahlgruppe 1 angehören" ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören."
6. Unverändert
7. In § 13 Nr. 2 Buchstabe b) wird das Wort "Betriebsinhaber" durch die Wörter "Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1" und das Wort "Arbeitnehmer" durch die Wörter "Wahlberechtigte der Wahlgruppe 2" ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
- "Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig."
- b) In Nummer 5 werden die Wörter "landwirtschaftliche Arbeitnehmer" durch die Wörter "Mitglieder der Wahlgruppe 2" ersetzt.
9. Unverändert
10. Unverändert

- b) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

- c) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter

- a) des Garten-, Gemüse-, Obst-, und Weinbaus,
 - b) des Privatwaldbesitzes,
 - c) der Landfrauen
- befinden."

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummern 1 und 4 werden die Wörter "Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.

- b) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Kammerdirektors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Unverändert

- b) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft."

12. § 21 wird wie folgt geändert: 12. Unverändert
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird § 21.
13. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter "für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt. 13. Unverändert
14. § 24 wird wie folgt geändert: 14. Unverändert
- a) In Nummer 2 werden die Wörter "Betriebsinhaber sein" durch die Wörter "der Wahlgruppe 1 angehören" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter "auf deren Vorschlag" durch die Wörter "im Benehmen mit dieser" ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers."
 - d) In Nummer 5 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5.
15. § 25 wird wie folgt geändert: 15. Unverändert
- a) In Nummer 2 werden die Wörter "nach näherer Bestimmung der Wahlordnung" gestrichen.
 - b) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören."
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter "Betriebsinhaber sein soll" durch die Wörter "der Wahlgruppe 1 angehören soll" ersetzt.

16. Nach § 25 werden das Wort "Übergangsbestimmungen" sowie die §§ 26 und 27 gestrichen.

16. Unverändert

17. § 28 erhält folgende Fassung:

17. Unverändert

"§ 28

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
- b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
- c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
- d) die Ernennung von Wahlvorständen,
- e) die Erstellung der Wählerliste,
- f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wahlprüfung,
- j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
- k) die Durchführung von Nachwahlen,
- l) die Wahl der Ortsstellen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BerichtA. Allgemeines

I. Verfahren

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU und der SPD - Drucksachen 10/3196 und 10/3233 - wurden durch Beschluß des Landtags vom 10. Juni 1988 nach der 1. Lesung an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 6. und 11.10.1988, 9.12.1988, 12.01.1989, 16.02.1989 und 1.06.1989 beraten.

II. Ergebnis

In seiner abschließenden Sitzung wurde der Gesetzentwurf der CDU mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der F.D.P. vom Ausschuß abgelehnt und der Gesetzentwurf der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. vom Ausschuß angenommen.

B. Beratung

Am 16. Februar 1989 hat der Ausschuß eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den folgenden Verbänden und Institutionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben:

1. a) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Münster
b) Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., Bonn
c) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V., Eitorf-Merten
2. a) Landesverband Gartenbau Rheinland e.V., Köln
b) Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.
Dortmund-Brüninghausen
c) Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
Bonn
3. Gewerkschaft Gartenbau - Land- und Forstwirtschaft -
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen
4. a) Ring der Landjugend, Münster
b) Rheinische Landjugend, Bonn
5. a) Landfrauenverband Westfalen-Lippe, Münster
b) Rheinischer Landfrauenverband, Bonn
6. Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft
Rheda-Wiedenbrück
7. a) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster
b) Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn

Das Ergebnis dieser Anhörung ist aus dem Ausschußprotokoll 10/1111 ersichtlich.

Mit einbezogen in die Ausschußberatungen wurden die Zuschriften 10/2218, 10/2449 bis 10/2456 und 10/2527.

Gesetzentwurf der CDU - Drucksache 10/3196 -

Die CDU-Fraktion beabsichtigte im wesentlichen mit ihrem Gesetzentwurf eine Anpassung der Kammeraufgaben an den Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die Ausdehnung der Wahlberechtigung zu den Organen der Landwirtschaftskammer auch auf Nebenerwerbslandwirte.

Zu weiteren Präzisierung ihres Gesetzentwurfs schlug die CDU-Fraktion noch folgende Änderung vor:

1. In § 2 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes sind bei Buchstabe a) nach dem Wort "eine" die Worte "wirtschaftliche und" einzufügen.
2. In § 2 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes ist in Buchstabe c) das ";" zu streichen und der Halbsatz "und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, den Landhandel und den Direktabsatz zu fördern." einzufügen.

Im Hinblick auf die in ihrem eigenen Gesetzentwurf dargelegten Vorstellungen lehnte die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf der CDU einschließlich der nachgereichten Änderungen ab. Die F.D.P. enthielt sich der Stimme mit dem Hinweis, daß aus der Sicht der F.D.P.-Fraktion keine Notwendigkeit zur Änderung des Kammergesetzes zu erkennen sei.

Gesetzentwurf der SPD - Drucksache 10/3233 -

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion formuliert die Aufgaben der Landwirtschaftskammern in bezug auf das landwirtschaftliche Betriebsziel neu, dehnt das Wahlrecht auf alle Landwirte und damit insbesondere auf die Landwirte im Nebenerwerb aus und schreibt für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer die Briefwahl anstelle der Urnenwahl vor. Die nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1949, GV. NW. S. 205 (2. DVO) vorgesehene Möglichkeit der "Friedenswahl" entfällt. Weitere Änderungen sind notwendig, um die gesetzlichen Bestimmungen an veränderte gesellschaftliche Gegebenheiten anzupassen.

In Ergänzung ihres Gesetzentwurfs brachte die SPD-Fraktion noch die aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen ein.

Der Gesetzentwurf wurde gegen die Stimmen der CDU und F.D.P. vom Ausschuß in der Fassung der beantragten Änderungen angenommen.

Die CDU-Fraktion sprach sich insbesondere gegen das Entfallen der Möglichkeit der "Friedenwahl" zugunsten der grundsätzlichen Briefwahl aus.

Die F.D.P.-Fraktion betonte auch hier, aus ihrer Sicht sollten die bisherigen gesetzlichen Regelungen weiter Gültigkeit haben.

Lieven
Vorsitzender